

Reader

„Schulverweigerung und Schulschwänzen“

- ein Kompendium für die Braunschweiger Schulen und Institutionen -



Arbeitsgruppe „Schulverweigerung und Schulschwänzen“
- ein Braunschweiger Netzwerk -

3. überarbeitete Auflage, Juli 2003

Herausgeber:



Stadt Braunschweig

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie



Bezirksregierung
Braunschweig

Gefördert durch:



Kompetenz und Qualifikation
für junge Menschen
in sozialen Brennpunkten

Redaktion:

Heidmarie Ballasch, Rektorin
Bezirksregierung Braunschweig, Dez. 402

Volker Berkmann, Lehrer
Helen-Keller-SfL

Gerhard Bracke, Regierungsschuldirektor
Bezirksregierung Braunschweig, Dez. 402

Hartmut Läger, Gesamtschulrektor
Wilhelm-Bracke-Gesamtschule

Reiner Tacke, Rektor
Orientierungsstufe Volkmarode

Titelgrafik und Gesamtlayout:

Hartmut Läger
Wilhelm-Bracke-Gesamtschule

Druck:

Stadtdruckerei Braunschweig

3. überarbeitete Auflage
© Braunschweig, Juli 2003

Der READER SCHULVERWEIGERUNG kann
auch im Internet abgerufen werden:

www.bezirksregierung-braunschweig.de

www.bs4u.net

Vorbemerkung zum Reader „Schulverweigerung und Schulschwänzen“

Bundesweit beschäftigen Schülerinnen und Schüler, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, Lehrkräfte, Schulleitungen und Behörden. Zu Recht werden von uns problemorientierte Handlungs- und Lösungsstrategien erwartet.

Obwohl einerseits die Notwendigkeit zum regelmäßigen Schulbesuch als Voraussetzung für einen erfolgreichen Einstieg in das Arbeits- und Berufsleben immer nachdrücklicher bewusst wird, verstärken sich bei Kindern und Jugendlichen andererseits die Tendenzen, sich zunehmend den – wachsenden? - Anforderungen der Schule zu entziehen.

Wir als Pädagogen müssen uns immer zuerst die Fragen nach den **Gründen** für eine Schulverweigerung stellen und diese in uns selbst (den beteiligten Menschen) und ihrem Umfeld suchen. Dazu dienen vorrangig Gespräche im kleinen Kreis zwischen der Schule, den Eltern und den Betroffenen. Dabei dürfen wir nicht verzichten auf die kompetente Unterstützung der „Spezialisten“ wie Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen/innen, Jugendamtsmitarbeiter/innen, außerschulische Beratungsstellen, andere Vermittler.

Erst wenn diese Gespräche nicht zum Erfolg geführt haben, werden dann auch formalisierte und ggf. rechtsrelevante Vorgehensweisen notwendig, wie sie in diesem Reader dargestellt werden. Dabei wollen wir mehrere Anliegen verfolgen:

- Den Erfahrungsaustausch und die Kooperation zwischen den Schulen untereinander und mit den befassen Ämtern anregen.
- Klarheit über rechtliche Bestimmungen schaffen.
- Abläufe für alle Beteiligten (insbesondere die betroffenen Schüler/innen und ihre Eltern) transparent machen.
- Möglichkeiten und Grenzen für das Handeln der beteiligten Ämter sowie Schnittstellen aufzeigen.
- Die Beschleunigung der Verfahrensabläufe anstreben.
- Eine Vereinheitlichung von Vorgehensweisen und Maßnahmen beim Problem der Schulverweigerung in Braunschweig erreichen.
- Eine Vernetzung zwischen allen betroffenen Institutionen herstellen.

Der Reader ist nach gut einjähriger Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Schulen, der Bezirksregierung Braunschweig, der Stadt Braunschweig (Fachbereiche „Kinder, Jugend und Familie“ sowie „Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit“), der Polizei und des Amtsgerichtes/Jugendgerichtes entstanden. Die Initiative zur Zusammenarbeit ging von Herrn Segger, dem ehemaligen Leiter des „Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie“ (Jugendamt) aus, dem dafür besonders zu danken ist. Bei der Annäherung an das, was jetzt als Ergebnis vorgelegt wird, musste viel Ausdauer und Bereitschaft zum Einlassen auf die Sichtweise der jeweils anderen Institution aufgebracht werden. Den am Prozess Beteiligten ist sehr dafür zu danken, dass dies gelungen ist. Es wurde bei den vielen Gesprächen deutlich, dass wir mit allen Institutionen „in **einem** Boot sitzen“ und nur durch Kooperation und Zuarbeit die Probleme der Schulverweigerung lösen können.

Den Verfassern des Readers ist bewusst, dass es sicher noch Möglichkeiten zur Ausgestaltung des bisher erreichten Ergebnisses gibt. Alle, die mit der Problematik des Schulschwänzens und der Schulverweigerung zu tun haben, sind deshalb gebeten, ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge mitzuteilen.

Ziel des Bemühens, die Zahl der Schulversäumnisse zu vermindern, ist der Grundgedanke:

***Jeder Schüler ist in jedem Unterricht wichtig.
Für jeden Schüler ist jeder Unterricht wichtig.***

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung	3
01	Begrifflichkeit und Grundsätze	6
02	Umgang mit Schulverweigerung und Schulschwänzen	7
03	Maßnahmenkatalog mit Erläuterungen	8
04	Stadt BS: Fachbereich Kinder, Jugendliche & Familie Schnittstellen zwischen Schule und „Allgemeiner Erziehungshilfe“	12
05	Stadt BS: Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach OWiG	14
06	Stadt BS: FB Kinder, Jugend & Familie, Jugendgerichtshilfe Aufgabenprofil in Owi-Verfahren	16
07	Amtsgericht/Jugendgericht Verhängung von Arbeitsleistungen bzw. Arrest	17
08	Polizei/Kontaktbereichsbeamte Präventionsmaßnahmen	18
09a	Bezirksregierung Braunschweig Verfügung „Maßnahmen gegen unentschuldigtes Fehlen von Schülerinnen und Schülern“	19
09b	Bezirksregierung Braunschweig Verfügung zur „Sicherung des Übergangs aus den allgemeinbildenden Schulen in die berufsbildenden Schulen“	21
10	SVBI. 11/98 Aufsatz: Schulpflichtverletzungen ...	23
11	Erlass des MK über die Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt	25
12	Vordrucke und Musterschreiben	26
	Erhebungsbogen für Schulabgänger	27
	Ordnungswidrigkeitenanzeige	28
	Kalender-Anlage	30
	1. Mahnschreiben	31
	2. Mahnschreiben	32
	3. Mahnschreiben	33
	4. Faxmitteilung an den Fachbereich Kinder, Jugend & Familie	34
	5. Faxmitteilung der Polizei an die Schule	35
13	Mitglieder der Arbeitsgruppe	36
14	Notizen, wichtige Tel.-Nr., etc.	37

01 Begrifflichkeit und Grundsätze

1. **Ziel:**

Es soll erreicht werden, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler vermindert wird, die dem Unterricht unentschuldig fern bleiben.
2. **Begründung:**

Der statistische Zusammenhang von Schulschwänzern und (späterem) delinquenten Verhalten unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung, sich der Frage des Schulabsentismus zu stellen.
3. **Begrifflichkeit:**

Es wird vorgeschlagen, begrifflich zwischen **Schulverweigerung** und **Schulschwänzen** zu unterscheiden.
- 3.1 **Schulverweigerung:**

ist häufig ein Symptom psychischer Erkrankung, einer emotionalen, internalisierenden Störung. Erkennbar sind sensitive Persönlichkeitszüge. Es kann zu körperlichen Krankheitssymptomen kommen, die vermutlich psychischen Ursprungs sind. Eltern wissen in der Regel, dass das Kind nicht zur Schule geht.
- 3.2 **Schulschwänzen**

ist als Symptom einer sozialen Fehlanpassung auf das System Schule zu beschreiben. Aus Sicht der Schule kann diese Fehlanpassung als sozial externalisierende, dissoziale Störung gekennzeichnet werden. Aus Sicht des Schülers ist die Institution Schule ein Ort, zu dem zu kommen, sich nicht lohnt („Nullbock“).
- 3.3 Daneben sind noch **Mischformen** zu beschreiben, insbesondere:
 - generelle Schulangst verbunden mit dissozialen Auffälligkeiten
 - angstmotiviertes Fernbleiben vom Unterricht ohne Wissen der Eltern.
- 3.4 Schließlich gibt es noch **Sonderformen**, die zunehmend beobachtet werden:
 - Eltern halten ihre Kinder vom Schulbesuch zurück.
 - Es gibt ein heimliches Einverständnis der Eltern mit dem Schulversäumnis.
4. **Grundsätze für den Umgang mit Schulabsentismus:**

Jeder „Fall“ ist gesondert zu betrachten und das hinter dem „Fall“ stehende Kind/der Jugendliche ist zu sehen.
Erst eine (möglichst) genaue Diagnose ermöglicht konzeptionelles, konsequentes Handeln.
Frühe Signale beachten: Unmut, Arbeitsverweigerung an „ungerechtfertigten“ Stellen.
Auffälligkeiten, Beschwerden, Problemen nachgehen (Bedrohung von Schülern, Mobbing, Belästigung von Mädchen, usw.)
Klare Regeln verabreden, diese Regeln transparent machen und deren Einhaltung konsequent beachten.
Zuwendung zu Schülern: Anerkennung und Hinhören als beste Prävention.
Grundgedanke:
Jeder Schüler ist in jedem Unterricht wichtig. – Für jeden Schüler ist jeder Unterricht wichtig.

 - Zuerst einmal sind Gespräche „im kleinen Kreis“, u.U. mit einem „Vermittler“ den administrativen Maßnahmen bzw. Konferenzen mit einem großen Teilnehmerkreis vorzuziehen. (siehe Aufsatz, S. 23 f.)
 - Eine vorherige Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) ist vor der Einleitung einer „Ordnungswidrigkeitenanzeige“ unerlässlich. (siehe Erlass des MK, S. 25)

02 Umgang mit Schulverweigerung und Schulschwänzen

Schulversäumnisse können unterschiedlichen vermuteten Ursachen zugeordnet werden:

1. Schulverweigerung aus Angst
2. Schulschwänzen („Nullbock“)
3. Mischformen
4. Sonderformen

Es wird vorgeschlagen, den Umgang mit Schulversäumnissen zu gliedern nach

- ▢ präventiven Maßnahmen (Vorsorge) – Konzept der Schule
- ▢ intervenierenden Maßnahmen (Eingriffe) - Konzept der Schule und Kooperation mit anderen Institutionen
- ▢ rehabilitativen Maßnahmen (Nachsorge) – Konzept der Schule und Kooperation mit anderen Institutionen.

Vermutete Ursachen	Prävention	Intervention	Rehabilitation
1. Schulverweigerung aus Angst ▢	Arbeit am Schulklima; Elternarbeit; Beratungslehrer; Schulpsychologie; Gesundheitsamt ...	Schnelle Reaktion der Schule, Psychologie, Jugendamt ...	Weitere Begleitung durch Psychologie und Lehrkräfte
2. Schulschwänzen „Nullbock“ – Verhaltensauffälligkeiten ▢	„Gute Schule machen“, also guter Unterricht; annehmendes Lehrerverhalten; klare Regelungen; konsequente Einhaltung der Regeln; Leistungsdefizite aufarbeiten; Ausstattung der Schule (auch Unterrichtsversorgung), Ausstattung/Versorgtsein des Schülers	Konsequentes, abgestimmtes Verhalten aller Lehrkräfte und der Schulleitung; vgl. Maßnahmenkatalog	Mit dem Jugendlichen, den Eltern, den Kooperationspartnern im Gespräch bleiben.
3. Mischformen, z.B. Angst in Kombination mit Aggression ▢	Zusammenarbeit der Ämter - Schulpsychologie	Stete Betreuung: z.B. durch Beratungslehrer	
4. Sonderformen: Fehlen mit Kenntnis der Eltern ▢	Hausbesuche; Kontakte zu Jugendamt, Ordnungsamt....	Den Eltern die Konsequenzen des Verhaltens erläutern.	Erziehungsbeihilfe fortsetzen

03 Maßnahmenkatalog

1. Anwesenheitskontrolle

- regelmäßig zu Stundenbeginn
- in allen Lerngruppen



2. Unterrichtsversäumnisse schriftlich festhalten

- Rückmeldesystem zur Klassenlehrkraft entwickeln
- Versäumnisse transparent machen für Lehrkräfte und Schüler



3. Unterrichtsversäumnissen sofort nachgehen

- zeitnahe telefonische/schriftliche Information der Erziehungsberechtigten
- Stellungnahme der Erziehungsberechtigten erwünscht



4. Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler führen

- Gründe für die Abwesenheit ermitteln
- Haltung zum Schulschwänzen erfragen
- Einstellung zu Schule und Unterricht ermitteln
- Beziehungsebene zu Mitschülern/Lehrkräften klären



5. Bei wiederholtem Fehlen

Analysegespräch zwischen allen Beteiligten

- betroffene Schüler und Eltern
- Klassen-, Fach- und Beratungslehrer/innen
- ggf. zuständiger Mitarbeiter des Jugendamts
- ggf. Mitglied der Schulleitung



6a. Offizielle Einbeziehung des Jugendamtes

- in die Analyse
- Sondierung des häuslichen Umfeldes



6b. ggf. Einbeziehung des schulpsychologischen Dienstes



7. Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes

Ordnungswidrigkeitenanzeige nach § 176 NSchG.

- ggf. wiederholte Anzeige
- ggf. Einschaltung der Jugendgerichtshilfe



8. Einberufung einer Helferkonferenz

- Schule
- Jugendamt
- ggf. Bezirksregierung
- ggf. Gesundheitsamt
- ggf. Arbeitsamt
- ggf. Beratungsstellen
- ggf.

PRÄVENTION

INTERVENTION

(Einschaltung eines unabhängigen Mittlers)
In Fällen, in denen die Kommunikation zwischen Schule und Schüler(in) / Elternhaus so nachhaltig gestört ist, dass eine Auseinandersetzung über das Schulschwänzen nicht geführt werden kann, könnte ein unabhängiger Mittler eingeschaltet werden. Dabei sollte es sich um eine Person handeln, die das Vertrauen der Schülerin / des Schülers bzw. der Eltern genießt und in der Lage ist, den Gesprächsfaden zwischen allen Beteiligten wieder aufzunehmen. Als Mittler kämen Hausärzte, Geistliche, Mitarbeiter von Beratungsstellen, aber auch Trainer von Sportvereinen, ehemalige Schüler etc. in Frage, die Kontakt zur Schülerin / zum Schüler und der Familie unterhalten oder herstellen können. Die Schule sollte diese Personen um ihre Mithilfe ersuchen.

REHABILITATION

03 Erläuterungen zum Maßnahmenkatalog

Vorbemerkung:

Die nachfolgend aufgeführte Handlungsempfehlung soll den Schulleitungen und Lehrkräften Sicherheit im Umgang mit dem zunehmenden Problem der Schulverweigerung und des Schulschwänzens geben. Der Maßnahmenkatalog wird den Schulen zur Erprobung und Überprüfung überreicht. Nach einer Phase der Handhabung soll er auf seine Wirksamkeit hin evaluiert werden.

Der Maßnahmenkatalog ist vorrangig nicht als Sanktionsmechanismus zu verstehen und anzuwenden, sondern als unterstützendes Verfahren zu einem pädagogischen Umgang mit Schulverweigerung und Schulschwänzern.

Je „niedrigschwelliger“ die erzieherische Intervention wieder zu einem geregelten Schulbesuch führt, desto eher kann der Aufbau neuer Lernbereitschaft erwartet werden.

Der Maßnahmenkatalog

1. Anwesenheitskontrolle

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird regelmäßig festgestellt.

Vor allem nach der Neueinteilung von Lerngruppen hat die Anwesenheitskontrolle eine besonders stabilisierende Wirkung auf die weitere Teilnahme.

2. Unterrichtsversäumnisse schriftlich festhalten

Die meisten Schulen haben Systeme zur Registrierung der Anwesenheit.

Ein wirksamer Umgang mit dem Problem des Schulschwänzens ist nur erreichbar, wenn jede Schule ein transparentes System zur Registrierung der Anwesenheit entwickelt, welches von **allen** Lehrkräften auch tatsächlich praktiziert wird.

Zu dem Verfahren gehört ein **verabredetes Rückmeldesystem** zwischen Fachlehrer und Klassenlehrer, damit ein reibungsloser und zeitnaher Informationsfluss sichergestellt ist.

Dringender Hinweis: Eine Eintragung zur Anwesenheit wird in jedem Fall schriftlich vorgenommen, ggf. als Fehlanzeige. Dies gilt natürlich auch für Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkurse usw. Die entsprechenden Kurshefte werden von der Schulleitung rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung bereit gestellt.

3. Unterrichtsversäumnissen sofort nachgehen

Klassenlehrer/Fachlehrer fragen bei jedem Fehlen nach dem Grund des Fehlens und gehen dem Fehlen zeitnah nach.

Die Erziehungsberechtigten des fehlenden Schülers/der fehlenden Schülerin werden telefonisch/schriftlich informiert und um Kontaktaufnahme/Stellungnahme gebeten. Die schulische Reaktion richtet sich nach der jeweiligen Situation. Mit Sicherheit soll aber spätestens im Wiederholungsfall eine schriftliche Information erfolgen.

Mögliche Interventionen (Ziel ist die nachdrückliche erzieherische Einwirkung auf den Schüler):

1. Eingehendes Gespräch mit dem Schüler.
2. Einzelstunden werden (immer!!) nachgearbeitet. Dazu sind natürlich Absprachen im Kollegium erforderlich, welche die entsprechenden Gegebenheiten berücksichtigen.
3. Auferlegung sozialer Dienste, die nach Möglichkeit im Zusammenhang mit der Situation und der Schülerpersönlichkeit stehen.
4. Kontrollierte Nacharbeitung der versäumten Inhalte.
5. Unentschuldigtes Fehlen kann nach bekannter Erlassvorgabe als Leistungsverweigerung registriert werden, also als ungenügende Leistung.
(vgl. dazu aber die Vorbemerkung!)

4. Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler führen

Bei wiederholtem Fehlen wird der Klassenlehrer aktiv. Spätestens beim dritten unentschuldigten Fehlen (dazu gehören auch Einzelstunden) wird eine Analyse des Fehlens vorgenommen.

Ziele:

- Gründe für die Abwesenheit ermitteln (und „verstehen“)
- Haltung zum Schulschwänzen erfragen
- Einstellung zu Schule und Unterricht herausfinden
- Beziehungsebene zu Mitschülern/Lehrkräften erkennen

Auch der Schüler soll sich die Gründe bewusst machen; es werden Konzepte für eine Problemlösung entwickelt. Es können/sollten (die) Lehrkräfte der Klasse einbezogen werden. (ggf. auch die Beratungslehrkraft und/oder auch die Eltern)

5. Bei wiederholtem Fehlen: Verbindliches Analysegespräch

Wiederholtes Fehlen deutet auf ein sich verfestigendes Fehlverhalten hin. Es erfordert eine intensivere Auseinandersetzung mit dem fehlenden Schüler als es bisher für erforderlich gehalten wurde. Vor der notwendigen Intervention ist eine sorgfältige Diagnose der Situation nötig.

Das Analysegespräch soll zwischen allen Beteiligten geführt werden, also

- dem betroffenen Schüler/der Schülerin und den Erziehungsberechtigten
- dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin
- den Fachlehrerinnen/Fachlehrern
- der Beratungslehrerin/dem Beratungslehrer
- ggf. einem Mitglied der Schulleitung
- ggf. dem zuständigen Mitarbeiter/der zuständigen Mitarbeiterin des Fachbereichs Kinder Jugend und Familie.

Dieses Gespräch dient der gegenseitigen umfassenden Information. Es soll klären helfen, ob es noch Möglichkeiten schulischer Einflussnahme gibt.

Ziel ist es, ein Handlungskonzept zu entwickeln, welches nach Möglichkeit zu einem abgestimmten Verhalten zwischen Schule und Elternhaus führt und welches - sofern noch erreichbar - den Jugendlichen einbindet.

Das weitere, dann sehr zügig einsetzende Vorgehen für den Fall des Scheiterns der Bemühungen wird entwickelt und verabredet, das heißt allen Beteiligten sind für diesen Fall die Konsequenzen klar.

6. Offizielle Einbeziehung weiterer Stellen

6. a) Offizielle Einbeziehung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt)

Bei weiterem Fehlen wird nun der Fachbereich offiziell in den „Fall“ einbezogen. Der zuständige Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin wird über die bisherigen Maßnahmen der Schule informiert.

Die Sondierung des häuslichen Umfeldes wird ebenso bedacht wie die sonstige Einwirkungsmöglichkeit des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie.

Die Form der Zusammenarbeit zwischen der für diesen Fall verantwortlichen Lehrkraft (Klassenlehrer, Beratungslehrkraft oder Schulleitungsmitglied) und dem zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Fachbereichs wird verbindlich verabredet.

6. b) Einbeziehung des schulpsychologischen Dienstes

Je nach Situation wird in dieser Phase die Einbeziehung des schulpsychologischen Dienstes geprüft. Bei entsprechender Einschätzung informiert die Beratungslehrkraft die zuständige Schulpsychologin/den zuständigen Schulpsychologen ohnehin vorab bzw. sucht um Beratung nach.

7. Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes

Sollten trotz der Bemühungen der Schule und des verbindlich vorab einzubeziehenden Fachbereichs weitere unentschuldigte Schulversäumnisse auftreten, wird in Anwendung des den Schulen bekannten Verfahrens eine Ordnungswidrigkeitenanzeige nach § 176 des Nieders. Schulgesetzes beantragt.

Dieser Schritt ist von neuer rechtlicher Qualität. Deshalb ist vor der Beantragung der Schulleiter/ die Schulleiterin einzubeziehen. (vgl. dazu S. 14, Einleitung des Owi-Verfahrens)

Bei Fortsetzung des unentschuldigten Fehlens wird die Anzeige ggf. wiederholt.

Bei weiterem hartnäckigen Fehlen wird mit der Bußgeldabteilung über die Umwandlung des Bußgeldes in eine anzuordnende Arbeitsleistung beraten.

In diesem Fall entscheidet darüber nach Anhörung das Amtsgericht/Jugendgericht und leitet den entsprechenden Beschluss der Jugendgerichtshilfe zu, die die Umsetzung in Gang setzt, begleitet und überwacht (vgl. dazu S. 16, Aufgabenprofil der Jugendgerichtshilfe in Owi - Verfahren wegen Schulversäumnissen).

8. Einberufung einer Helferkonferenz

Die weiteren Schritte zur Entwicklung eines Hilfekonzeptes für den säumigen Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten werden zwischen Schule und Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in einer Helferkonferenz abgesprochen. Zusätzlich zu diesem Personenkreis (zu dem auch die Erziehungsberechtigten gehören sollten) können schulfachliche und/oder schulpsychologische Dezernenten der Bezirksregierung, Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, des Arbeitsamtes oder von Beratungsstellen einbezogen werden.

In der Helferkonferenz wird über das gesamte Instrumentarium **beraten**, welches für eine Lösung geeignet scheint. (Überleitung in eine Therapie, ausnahmsweise Schulzuführung, oder auch Heimunterbringung - unabhängig von der Instanz Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, die in Jugendhilfepflichtgesprächen diese besondere Möglichkeit in ausschließlich eigener Zuständigkeit berät).

04 Stadt Braunschweig: Fachbereich Kinder, Jugend & Familie - Allgemeine Erziehungshilfe - Schnittstellen zwischen Schule und „Jugendamt“

Im Bereich der Prävention

Frühzeitige Zusammenarbeit beim Übergang von der Kindertagesstätte zu Grundschule und in der Hortarbeit vor allem bei auffälligen Kindern.

Vereinbarung verbindlicher Kooperationsformen, z. B.

- gegenseitige Unterrichtung über Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Arbeit,
- Teilnahme an Schulkonferenzen,
- Teilnahme an schulinternen Fortbildungen; gemeinsame Fortbildungen zum Thema,
- Zusammenarbeit bei Projekten in angemessenem Umfang,
- Teilnahme der Jugendhilfe an Elternsprechtagen,
- Durchführung regelmäßiger gemeinsamer Koordinationsgespräche (Hort - Schule),

Erstellung eines Katalogs von helfenden Institutionen, Ansprechpartnern

Nutzung der Ressourcen des Stadtteils, Teilnahme an Stadtteilkonferenzen

Im Bereich der Intervention und Rehabilitation

Die Schule informiert den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über Schulversäumnisse,

- wenn die eigenen Bemühungen in angemessener Zeit (Vorschlag: nach drei Gesprächen) keine ausreichende Veränderung ergeben haben,
- wenn sie Beratung in Erziehungsfragen für angebracht hält,
- wenn sie erzieherische Hilfen als notwendig betrachtet,
- wenn sie eine Gefährdung des Kindeswohls gerade bei jüngeren Kindern sieht.

Grundsatz: Je jünger die Kinder sind, desto früher sollte der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingeschaltet werden, um bei häufigerem Fehlen drohender Schulverweigerung entgegen wirken zu können.

Soll das Fachbereich eingeschaltet werden, ist vor allem auf Transparenz und Offenheit gegenüber den Erziehungsberechtigten zu achten. Dies bedeutet für das weitere

Verfahren:

- Die Erziehungsberechtigten müssen über jeden Schritt informiert sein, den die Schule in diesem Zusammenhang macht; Gespräche hinter deren Rücken oder ohne deren Wissen sollten vermieden werden.
- Die Schule soll frühzeitig darauf aufmerksam machen, dass sie Angebote der Jugendhilfe für günstig/notwendig hält.
- Die Erziehungsberechtigten müssen damit einverstanden sein, dass der Fachbereich beteiligt wird (Ausnahme: Kindeswohlgefährdung).
- Bei Kindern, die in Einrichtungen betreut werden oder offene Einrichtungen besuchen, sind diese in das Verfahren einzubeziehen.

- Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist nicht als Druckmittel zu verwenden; der vorrangige Auftrag der Beratung und Vermittlung geeigneter Hilfen ist hervorzuheben.
- Die Schule informiert über den zuständigen Ansprechpartner und stellt ggf. den ersten Kontakt her.
- In gemeinsamen Gesprächen von Eltern, Kind, Schule und Fachbereich werden die Situation und eventuelle Hilfe erörtert und die nächsten Schritte festgelegt.

Nehmen die Erziehungsberechtigten das Angebot der Schule, den Fachbereich zu beteiligen, nicht wahr, und die Schule hält dennoch Hilfen der Jugendhilfe für erforderlich, informiert sie den Fachbereich **nach** Unterrichtung der Erziehungsberechtigten von diesem Schritt. Von hier aus wird dann Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufgenommen und versucht, sie für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

Nehmen die Eltern die Beratung nicht an und wünschen sie keine Jugendhilfe, **sind hier zunächst einmal die Möglichkeiten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie erschöpft.**

Ausnahme: Das Verhalten der Eltern stellt einen **Missbrauch ihrer erzieherischen Verantwortung** und eine **schwerwiegende Kindeswohlgefährdung** gem. § 1666 BGB dar. Danach ist das **Familiengericht** anzurufen, wenn „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ... durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet“ wird und „wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“. Das Familiengericht hat dann die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei Nichtannahme der Hilfe und Fortbestehen der Schulverweigerung sollte aus Sicht des Fachbereichs umgehend ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Ab 14 Jahren sollte auf eine Umwandlung einer Geldbuße in eine Arbeitsauflage hingewirkt werden.

Grundsatz: Schule und Fachbereich sprechen immer das weitere Vorgehen und die Zusammenarbeit ab und bleiben in gemeinsamer Verantwortung. Dafür sind regelmäßige Kontakte zu vereinbaren.

Kommt es zu erzieherischen Hilfen, ist die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen.

05 Stadt BS: Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit - Bußgeldabteilung - Einleitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach OWiG

Vorbemerkung

Nach § 176 Abs. 1 NSchG werden Verstöße gegen die Vorschriften über die Erfüllung der Schulpflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ziel des Bußgeldverfahrens ist nicht die Bestrafung, sondern eine bestimmte Ordnung durchzusetzen. Es ist ein mit einer Sanktion verbundener Pflichtappell an die/den Betroffene/n, auch die im Vorfeld zum Schutz von Rechtsgütern errichteten Gebote und Verbote zu beachten.

Vor dem Erlass eines Bußgeldbescheides sind nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände, die zum Schulversäumnis geführt haben, aufzuklären.

Der Verstoß gegen die Schulpflicht kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 176 Abs. 2 NSchG, § 1 OWiG). Eine Umwandlung in eine Arbeitsleistung kann erst nach Nichtzahlung der Geldbuße erfolgen (§ 98 OWiG).

Die Geldbuße gegen Schüler/innen und Erziehungsberechtigte beträgt in der Regel bei der

1. Anzeige	50 Euro
2. Anzeige	100 Euro
3. Anzeige	150 Euro
4. Anzeige	200 Euro

Ab der 4. Anzeige wird im Einvernehmen mit der Schule und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie geprüft, ob eine weitere Ahndung noch opportun ist.

Verfahrensablauf:

- Anzeigeerstattung durch die jeweilige Schule:
 - Erstanzeige nach mind. 5 unentschuldigtem (ganzen) Fehltagen: 6 Einzelfehlstunden können zu einem Schultag zusammengerechnet werden.
 - **Wiederholungsanzeigen erst nach Erlass des vorhergehenden Bußgeldbescheides bis zum 14. Lebensjahr des Schülers/der Schülerin gegen die Erziehungsberechtigten, ab dem 14. Lebensjahr gegen den/die Schüler/in selbst,**
 - in Ausnahmefällen (z. B. Eltern haben die Schulversäumnisse verschuldet) gegen die Erziehungsberechtigten, obwohl der/die Schüler/in das 14. Lebensjahr erreicht hat.
- Prüfung, ob durch die Schule der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingeschaltet wurde und Benachrichtigung der Eltern erfolgt ist.
- Feststellung der bislang gegen den/die Schüler/in eingereichten Anzeigen wegen Schulversäumnissen.
- Benachrichtigung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zwecks Mitteilung möglicher Gründe, die gegen eine Verfahrenseröffnung sprechen.
- Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens (Übersendung eines Anhörungsbogens) an den/die Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigten.
- Prüfung möglicher Einlassungen (ggf. durch Einholung einer Stellungnahme durch die Schule).

- Nach Ablauf der gesetzlichen Anhörungsfrist von einer Woche Erlass eines Bußgeldbescheides mit gleichzeitiger Festsetzung der Geldbuße (in der Regel wird der Bußgeldbescheid zwei Wochen nach Übersendung des Anhörungsbogens erlassen) bzw. nach Prüfung der Einlassungen.
- Absendung des Bußgeldbescheides an die/den Betroffene/n. Ist der/die Schüler/in der Adressat, erfolgt gleichzeitig die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten mit Hinweis auf die Möglichkeit der hilfsweisen Beantragung der Umwandlung des Bußgeldes in eine Arbeitsleistung.
Bemerkung: Eine Umwandlung in eine Arbeitsleistung ist **nur möglich**, wenn der Adressat des Bußgeldbescheides der/die Schüler/in ist und diese/r das **14. Lebensjahr bereits vollendet hat**. Vollendet der/die Schüler/in erst nach Erlass des Bußgeldbescheides das **14. Lebensjahr** und der Adressat des Bußgeldbescheides ist noch die/der **Erziehungsberechtigte**, ist eine **Umwandlung nicht möglich**.
- Bei Einlegung eines fristgerechten oder unbegründeten Rechtsbehelfs (Einspruch) erfolgt die Abgabe des Vorganges an das Amtsgericht Braunschweig zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung.
- Nach Erlass des Bußgeldbescheides kann die Umwandlung der Geldbuße in eine Arbeitsleistung durch den/die Schüler/in oder seine/ihre gesetzlichen Vertreter beantragt werden.
- Ist nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides (2 Wochen nach Zustellung) und Ablauf der Zahlungsfrist (2 Wochen nach Rechtseintritt) kein Geldeingang erfolgt, wird von Amts wegen beim Amtsgericht die Umwandlung der Geldbuße in eine Arbeitsleistung beantragt.
- Beschluss des Amtsgerichtes über Festsetzung und Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden (in der Regel 1 Std. für 5 Euro festgesetztes Bußgeld). Beschlussausfertigung erhalten Bußgeldabteilung und Jugendgerichtshilfe.
- Schriftliche Zuweisung eines Platzes in einer Einrichtung, in der die Arbeitsleistung durch den/die Schüler/in erbracht werden muss (in der Regel wohnungsnah) durch die Jugendgerichtshilfe mit Fristsetzung.
- Überwachung der zu erbringenden festgesetzten Arbeitsleistung durch Jugendgerichtshilfe und Bußgeldabteilung. Bei Nichterscheinen zur Arbeitsleistung erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe eine erneute Aufforderung unter Hinweis auf die Festsetzung eines Ungehorsamsarrestes.
- Bei Nichterfüllung der Arbeitsleistung wird die Fortsetzung des Verfahrens (Ungehorsamsarrest) durch die Bußgeldabteilung beantragt.
- Prüfung und Verhängung von Ungehorsamsarrest durch das Amtsgericht nach erfolgter Anhörung durch den Richter. Bei Nichtbeachtung erfolgt ggf. Vorführung des/der Jugendlichen.
- Überwachung der Verbüßung des Ungehorsamsarrestes. Bei Erbringung der festgesetzten Arbeitsleistung oder bei Zahlung der Geldbuße, deren Möglichkeit nach wie vor besteht, wird der Beschluss hinfällig.
- Verbüßung von Ungehorsamsarrest durch den/die Schüler/in.
- Keine weitere Beitreibung der Forderung **nach** verbüßtem Ungehorsamsarrest.

Formulare für „**Owi-Anzeige mit Kalender-Anlage**“
siehe **Kapitel 12 „Vordrucke und Musterschreiben“**

**06 Stadt Braunschweig: Fachbereich Kinder, Jugendliche & Familie
- Jugendgerichtshilfe -
Aufgabenprofil in OWi-Verfahren**

Nach Antrag der Bußgeldabteilung auf Umwandlung des Bußgeldes in eine Arbeitseinweisung geht der Beschluss des Amtsgerichtes bei der Jugendgerichtshilfe ein. Der zuständige Sachbearbeiter setzt den Betroffenen in einer wohnortnahen Einsatzstelle ein. Dies geschieht in der Regel nur schriftlich. Nach Ablauf der Frist, die entweder schon im Beschluss gesetzt wurde, oder vom Sachbearbeiter festgelegt wurde, wird dem Gericht Mitteilung über Erfüllung oder Nichterfüllung gegeben.

Bei Nichterfüllung erhält der Betroffene eine Erinnerung mit dem nochmaligen Hinweis auf die Folgen der Nichterfüllung (bis zu 4 Wochen Beugearrest).

Oftmals melden sich die Betroffenen in der Jugendgerichtshilfe, um eine andere Einsatzstelle zugewiesen zu bekommen. Diesen Wünschen wird, wenn möglich, nachgekommen.

Ein persönliches Gespräch bei der Zuweisung einer Einsatzstelle findet aufgrund der derzeitigen sonstigen Fallbelastung nicht statt.

Im Jahr 2000 war die Jugendgerichtshilfe in 106 OWi-Verfahren tätig. Betroffen waren 38 weibliche und 68 männliche Jugendliche.

07 Amtsgericht/Jugendgericht

Verhängung von Arbeitsleistungen bzw. Arrest nach OWiG

- **Beginn der jugendrichterlichen Tätigkeit**

Wenn das von der Bußgeldbehörde festgesetzte Bußgeld nach Bestandskraft des Bußgeldbescheides von den Betroffenen (Schulverweigerern) nicht bezahlt wird, übersendet die Bußgeldbehörde die Akte dem Jugendgericht mit dem Antrag, gem. § 98 OWiG den Betroffenen aufzugeben, statt der Geldzahlung Arbeitsstunden abzuleisten, da Schüler in der Regel über kein Einkommen verfügen.

Auf die Möglichkeit, statt die Geldbuße zu bezahlen, diese durch Arbeitsstunden abzuleisten, werden die Betroffenen von der Bußgeldbehörde bereits mit dem Bußgeldbescheid hingewiesen. Häufig wird ein derartiger Antrag bereits vor Übersendung der Akten an das Jugendgericht von den Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertretern gestellt.

- **Art und Umfang der jugendrichterlichen Tätigkeit**

Nach Eingang der Akten beim Jugendgericht wird den Betroffenen/gesetzlichen Vertretern Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Woche zu dem Antrag gegenüber der Bußgeldbehörde zu äußern, sofern von diesen nicht bereits zuvor ein entsprechender Antrag gegenüber der Bußgeldbehörde gestellt worden ist.

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist wird die Anzahl der abzuleistenden Stunden und der Zeitraum, der zur Ableistung der Stunden zur Verfügung steht, festgesetzt.

Dieser Beschluss wird den Betroffenen/gesetzlichen Vertretern, der Bußgeldbehörde und dem zuständigen Jugendamt mitgeteilt. Letzteres übernimmt die Überwachung der Arbeitsaufgabe.

- **Arrestverfahren**

Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Ableistung der Arbeitsstunden teilt die Bußgeldbehörde dieses dem Jugendgericht mit und stellt den Antrag, das Verfahren fortzusetzen und Zwangsmaßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten.

Daraufhin werden die Betroffenen/gesetzlichen Vertreter durch das Jugendgericht zu einem Anhörungstermin geladen, um ihnen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zur beabsichtigten Verhängung von Arrest zu geben.

Teilen die Betroffenen anlässlich der mündlichen Anhörung bzw. in der Zeit davor auf schriftlichem Wege keine nachvollziehbaren Gründe für die Nichtableistung der Arbeitsstunden mit, wird gegen sie Arrest festgesetzt, der von einer Freizeit (ein Wochenende) bis zu einer Woche Dauerarrest bemessen werden kann.

Die Vollstreckung des Arrestes wird vom Jugendgericht durchgeführt, wobei den Betroffenen in der Regel die Gelegenheit gegeben wird, die Stunden auch noch während der Verbüßung des Arrestes abzuleisten.

Bei vorheriger Ableistung der Stunden kann von der Vollstreckung des Arrestes seitens des Jugendgerichtes abgesehen werden.

Nach Vollstreckung des Arrestes kann das Jugendgericht die Weitevollstreckung der Geldbuße für erledigt erklären (§ 98 Abs. 2 OWiG).

08 Polizei/Kontaktbereichsbeamte Präventionsmaßnahmen der Polizei

Die **Kontaktbereichsbeamten** der Polizeidirektion Braunschweig haben den Auftrag, ab dem 2. Schulhalbjahr 2001 während ihrer Streifengänge in der Schulzeit vermehrt auf Kinder und Jugendliche zu achten.

Sie werden diesen Personenkreis gezielt ansprechen und auffordern, umgehend die Schule zu besuchen.

Voraussichtlich ab dem Schuljahr 2003/2004 werden die Polizeibeamten telefonisch direkt in der Schule nachfragen, ob sich ein angetroffener Schüler auch „offiziell“ außerhalb der Schule aufhalten darf. Bei unerlaubten Fernbleiben von der Schule oder bei Nichterreichbarkeit der Schule, wird die Schule per Fax vom Aufgreifen des entsprechenden Schülers durch den Polizeibeamten informiert.

Werden bestimmte Schüler häufiger angetroffen, ist der **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie** (der zuständige Bezirkssozialarbeiter) **und** die entsprechende **Schule** schriftlich oder fernmündlich zu informieren.

Sollten bestimmte Treffpunkte von „Dauerschwänzern“ festgestellt werden, sind nach Absprache ggf. gemeinsame Kontrollaktionen mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie geplant.

Die Öffentlichkeit wird in den ersten Wochen nach Schulbeginn in einem gemeinsamen Pressegespräch (Polizei/Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, ggf. weitere Institutionen) über die neue Vorgehensweise im Umgang mit Schulschwänzern informiert.

Eine Evaluation des sogenannten Schulschwänzerprogramms bei der Polizeiinspektion Mitte der Polizeidirektion Hannover hat ergeben, dass die Bevölkerung ausgesprochen positiv aufnimmt, wenn die Polizei offen auf die Jugend zugeht und sich auch um solch „geringe“ Verstöße kümmert.

Von der Lehrerschaft wurde die „heilsame Wirkung“ des „Erwischtwerdens“ dieser Präventionsmaßnahme hervorgehoben.

So hätten sich einige Schüler, die in der Vergangenheit mehrfach der Schule ferngeblieben wären, beeindrucken lassen und seien danach regelmäßig zum Unterricht erschienen.

09a Bezirksregierung Braunschweig
Verfügung „Maßnahmen gegen unentschuldigtes Fehlen von Schülerinnen und Schülern“

An alle Braunschweiger Schulen

11.06.2003

Maßnahmen gegen unentschuldigtes Fehlen von Schülerinnen und Schülern

Bezug: „Braunschweiger Projekt gegen Schulschwänzen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Untersuchungen belegen, dass unentschuldigtes Fehlen in allen Schulformen zunimmt. Schulschwänzen steht in einem belegbaren Zusammenhang zu späterer Arbeitslosigkeit und delinquentem Verhalten. Es kostet die Gesellschaft viel Geld.

Um dieser landesweit beobachteten Entwicklung entgegen zu wirken, wurde im Jahre 2002 von einer interministeriellen Arbeitsgruppe (MK, MI, MJ, MFAS) eine landesweite Initiative unter Federführung des niedersächsischen Landespräventionsrates gegen unentschuldigtes Fehlen gestartet. Dieses Vorhaben wird zunächst in Modellregionen durchgeführt. Wenn es erfolgreich verläuft, ist eine landesweite Einführung geplant.

Die Stadt Braunschweig beteiligt sich mit dem „**Braunschweiger Projekt gegen Schulschwänzen**“ an dieser Aktion.

In enger Zusammenarbeit zwischen der Stadt Braunschweig – schwerpunktmäßig den Fachbereichen „Kinder, Jugend und Familie“ und „Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit“ - , der Bezirksregierung Braunschweig, den Schulen, der Polizei und dem Amtsgericht/ Jugendgericht wurde das „Braunschweiger Projekt gegen Schulschwänzen“ entwickelt.

Die **Vernetzung** der jeweiligen **Institutionen** mit konkreten Absprachen für ein koordiniertes Vorgehen ist eine wesentliche Stärke des Braunschweiger Projektes. Einzelheiten der Absprachen sind in einem **Reader** „Schulverweigerung und Schulschwänzen“ dargestellt, der den Lehrkräften der Braunschweiger Schulen, den beteiligten Institutionen und der Öffentlichkeit von der Stadt Braunschweig zur Verfügung gestellt wird (auch abrufbar unter www.bezirksregierung-braunschweig.de).

Fortsetzung nächste Seite

Zur Realisierung des Projektes sollen ab 01.08.2003 die nachfolgend beschriebenen Aktivitäten umgesetzt werden:

1. Eine zeitnahe und lückenlose **Anwesenheitskontrolle** mit möglichst unverzüglichem Nachgehen und Überprüfen des Grundes für das – vermutete unentschuldigte – Fehlen.
2. **Zeitnahe gründliche Gespräche mit der Schülerin/dem Schüler**, um eine sorgfältige Diagnose für das Fehlen stellen und zu einem frühen Zeitpunkt pädagogisch einzuwirken zu können
3. **Schriftliche Vereinbarungen** mit den Erziehungsberechtigten, um die Erreichbarkeit der Eltern sicher zu stellen, sie schnell zu informieren und mit abgesprochenem Konzept auf das Fehlen zu reagieren.
4. **Bildung von Helferteams in den Schulen** zur Unterstützung der Lehrkräfte, Eltern und Schüler (Mitglieder des Schul-Helferteams: 1. Ein Mitglied der Schulleitung; 2. die Beratungslehrkraft; 3. eine für das Problemfeld Schulschwänzen beauftragte Lehrkraft; 4. jeweils betroffene/r Klassenlehrer/in). In - vor allem kleinen - Grundschulen können die Helferteams mit weniger Personen besetzt sein.
5. **Bildung eines regionalen Unterstützungsteams**, zur Behebung von organisatorischen oder institutionellen Hemmnissen, zur Unterstützung bei besonders schwierigen Fällen unentschuldigter Fehlers, zum Sicherstellen eines reibungslosen Informationsflusses, zur regelmäßigen Bestandsaufnahme im Problemfeld „Schulschwänzen“.
Mitglieder des regionalen Unterstützungsteams:
 - ein/e schulfachliche/r Dezernent/in der Bezirksregierung
 - jeweils die für die Schule zuständige Schulpsychologin/Schulpsychologe
 - ein leitender Mitarbeiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie
 - eine Schulleiterin/ein Schulleiter
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei
6. **Frühzeitige Kontaktaufnahme der Schule mit dem Fachbereich „Kinder, Jugend und Familie“** zur Information des zuständigen Sozialarbeiters, für Absprachen und zur Verabredung von Unterstützungsmaßnahmen. Diese Kontaktaufnahme ist Voraussetzung für das Stellen eines Bußgeldantrages.
7. **Zusammenarbeit mit der Polizei:**
Ein Verfahren für die Unterstützung durch die Polizei ist verabredet:
Wesentlicher Bestandteil ist der Einsatz der Polizei, die „fragwürdige“ Schüler während der üblichen Unterrichtszeit anspricht und in Zweifelsfällen eine sofortige Anfrage per FAX an die Schule richtet. Eine Rückmeldung durch die Schule erfolgt spätestens innerhalb einer Woche ebenfalls per FAX.

Die Einzelheiten zu diesem Maßnahmenpaket sind im Reader beschrieben. Einzelne der hier genannten Maßnahmen bedeuten für die Schulen kein Neuland. Das Maßnahmenbündel wird jetzt allen Schulen verbindlich aufgegeben. So kann nach einem Überprüfungszeitraum festgestellt werden, ob das Konzept des „Braunschweiger Projektes gegen Schulschwänzen“ wirklich erfolgreich ist.

Ich bitte Sie, die Zielsetzung und die Einzelmaßnahmen des Projektes mit Ihrem Kollegium in geeigneter Weise zu bearbeiten. Erfahrungen bei der Realisierung des Projektes bitte ich zu registrieren, um eine ergiebige Auswertung zum 31.07.2004 zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Willems
Abteilungsdirektor

09b Bezirksregierung Braunschweig
**Verfügung zur „Sicherung des Übergangs aus den allgemeinbildenden Schulen
in die berufsbildenden Schulen“**

An alle Braunschweiger Schulen

12.12.2002

**Sicherung des Übergangs aus den allgemeinbildenden Schulen in die
berufsbildenden Schulen**

hier: Schulabgängerbefragung schulpflichtiger Jugendlicher

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Übergang der Schülerinnen und Schüler von den allgemeinbildenden Schulen in die berufsbildenden Schulen bringt vielfältige Aufgabenstellungen für die unterschiedlichen Stellen aus Schule und Verwaltung mit sich. Im Interesse der Jugendlichen ist es notwendig, durch lückenlose Erfassung eine solide Plattform für erforderliche Maßnahmen zu gewährleisten.

- Die Stadt Braunschweig benötigt die Daten um z. B. in einer Ausbildungsplatzinitiative Hilfestellung zu leisten.
- Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ist daran interessiert „Problemfälle“ möglichst früh zu erfassen und zu begleiten.
- Schülerinnen und Schüler, für die die Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten bzw. in anderen Einrichtungen im Rahmen eines einzelfallbezogenen Förderplans in Betracht gezogen wird, sollen frühzeitig in Zusammenarbeit mit dem „Braunschweiger Informationszentrum Berufsbildende Schulen“ (BIBer), beraten werden. Der einzelfallbezogene Förderplan wird von der zuständigen Berufsbildenden Schule und der Bezirksregierung Braunschweig zur Genehmigung vorgelegt.
- Vor dem Hintergrund der vielfältigen Möglichkeiten einer Beschulung im berufsbildenden Bereich, wie sie der Schulstandort Braunschweig bereithält, ist es unerlässlich, zur Überwachung der Schulpflichterfüllung einen genauen Abgleich der aus den allgemeinbildenden Schulen entlassenen und in berufsbildenden Schulen bzw. anderen Systemen aufgenommenen Schülerinnen und Schülern durchzuführen.

Trotz vielfältiger Bemühungen und erheblichen Arbeitseinsatzes der Schulen, von Lehrkräften, von den Mitarbeitern des Projektes BIBer und von beteiligten Ämtern der Stadt Braunschweig ist es bisher nicht im wünschenswerten Umfang gelungen, den Übergang aus den allgemeinbildenden Schulen in die berufsbildenden Schulen bzw. in Ausbildungsberufe angemessen zu dokumentieren.

Um den beteiligten Schulen und vor allem den beteiligten Lehrkräften Zeit und Mühe zu ersparen und dennoch ein wünschenswertes Ergebnis zu erhalten, wird nach Absprache mit allen Beteiligten, vor allem dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig und den Mitarbeitern des Projektes BIBer, folgendes Verfahren vorgegeben:

Fortsetzung nächste Seite

Wer?	Macht was?	Bis wann?	Für wen?
Abgebende Schulen: <ul style="list-style-type: none"> • Sonderschulen • Hauptschulen • Realschulen • Integrierte Gesamtschulen • Gymnasien 	Erstellung von Listen aller <ul style="list-style-type: none"> • Klassen 10 • aller Entlassschüler der Klassen 7 – 9 Listen enthalten: Schule kann eigene Listen verwenden <ul style="list-style-type: none"> • Abgebende Schule • Klasse • Einschulungsjahr • Vor- und Zuname • Geburtsdatum • Anschrift 	28. Febr.	Listen gehen an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig, Amt 51.4, Frau Pankau-Tschappe
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig	Leitet Kopie der Listen weiter	30. April	Listen gehen zur Kenntnis an BIBer
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig	Umsetzen der Daten aus den Listen in Erhebungsbögen	30. April	Erhebungsbögen werden den abgebenden Schulen zur Verfügung gestellt
Abgebende Schulen <u>hier:</u> jeweils der Klassenlehrer	<ul style="list-style-type: none"> • Austeilen der Bögen in den Klassen und Ergänzen der Daten durch die Schüler • Überprüfen auf Vollständigkeit • Bitte auch den Teil „weitere Angaben“ ausfüllen Bögen von Schülern, deren Daten nicht zu erfassen sind – z. B. wegen Schulverweigerung – werden mit bekannten Daten, dem vom Klassenlehrer vermuteten Berufswunsch und mit einem kurzen Kommentar des Klassenlehrers versehen, zurückgesandt.	Entlasstermin	Erfassungsbögen gehen an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig
Berufsbildende Schulen	Erstellen Listen aller neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler	30. Sept.	Listen gehen an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig	<ul style="list-style-type: none"> • Abgleich der Daten • Ermitteln der Schülerinnen und Schüler, die in keiner berufsbildenden Schule aufgenommen wurden 		

Ich bitte alle Schulen und vor allem die beteiligten Lehrkräfte um ihre Mithilfe und hoffe, dass es damit gelingt, den Übergang aus den allgemeinbildenden Schulen in die berufsbildenden Schulen bzw. in eine Ausbildung besser als bisher zu begleiten.

gez. Willems
 Abteilungsdirektor

Formular „**Erhebungsbogen für Schulabgänger/innen**“
 siehe Kapitel 12: „**Vordrucke und Musterschreiben**“

10 Aufsatz: Schulpflichtverletzungen...“ (Schulverwaltungsblatt 11/98)

Schulpflichtverletzungen – wie können Schulen damit umgehen?

Von Christiane Erbacher-Probst und Cornelia Hartwig

Einleitung

Die Regelungen zur Schulpflicht sind in den §§ 63 ff. des Nds. Schulgesetzes enthalten. Näheres erläutern die „Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ (Rd.Erl. d. Nds. Kultusministeriums vom 29. August 1995 SVBL. S. 223; geändert durch Erl. V. 27. März 1998 SVBL. S. 113).

Der Erlass vom 23. Juni 1986 „Maßnahmen zur Begegnung von Schulpflichtverletzungen“ ist Ende des Jahres 1997 außer Kraft getreten. Grund dafür war, dass der Erlass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nur zusammenfasste, keine darüber hinausgehenden Regelungen enthielt und insoweit lediglich „Empfehlungscharakter“ hatte. Statt eines neuen Erlasses geben die folgenden Ausführungen Hinweise, wie Schulen mit Schulpflichtverletzungen umgehen sollten.

Das Ausmaß des Problems „Schulschwänzen in Niedersachsen“

Schulschwänzen, d. h. Verletzungen der Schulpflicht, sind leider kein nur selten zu beobachtendes Problem. Es gibt keine landesweite Statistik, wie viele Schülerinnen und Schüler aller Schulformen jährlich unentschuldig der Schule fern bleiben. Aber kleine stichprobenartige Nachfragen bei Landkreisen und kreisfreien Städten haben ergeben, dass die Zahl der Fälle, in denen die Ordnungsbehörden wegen Schulpflichtverletzungen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten, kontinuierlich ansteigt.

So sind im Bereich der Stadt Hannover die Verfahren von 350 Fällen im Jahr 1993 auf 832 Fälle im Jahr 1997 angestiegen. Dasselbe Bild ergibt sich bei Schulträger im ländlichen Bereich, auch hier ist die Tendenz steigend. Im Landkreis Celle z. B. wurden 1995 in 18 Fällen Bußgeldbescheide verhängt, 1997 waren es 39 Fälle und im Jahr 1998 zeichnete sich eine weitere Steigerung ab. Ähnlich sieht es im Landkreis Schaumburg aus. Von 26 Ordnungswidrigkeitsverfahren 1995, stieg die Anzahl bis 1997 auf 94 Verfahren.

Soweit überhaupt statistische Erhebungen vorliegen, zeigt sich, dass unter den beteiligten Schulformen an erster Stelle die Hauptschulen, gefolgt von den berufsbildenden Schulen, zu nennen sind. Jungen und Mädchen sind annähernd zu gleichen Teilen beteiligt. Schülerinnen und Schüler ausländischer Nationalität sind anscheinend nicht überproportional vertreten.

Ursachen für Schulpflichtverletzungen

Die Zahlen aus den Statistiken der Ordnungsbehörden spielen nur sehr ungenau den Schulalltag wieder. Bis es zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren kommt, hat es in der Regel schon viele Vorkommnisse, wie unentschuldigtes Fehlen oder stundenweises Schwänzen, gegeben. Die Dunkelziffer, d. h. die Anzahl der Fälle von Schulpflichtverletzungen, die nicht an die Ordnungsbehörden weitergegeben werden, wird nicht unbedeutend sein.

Ziel dieser Ausführungen ist es, Schulen eine Hilfe anzubieten, um angemessen auf die Schulpflichtverletzungen reagieren zu können. Dazu ist es zunächst einmal erforderlich, die hauptsächlichsten Ursachen für „Schulschwänzen“ zu analysieren.

Die Gründe sind in vielen unterschiedlichen Zusammenhängen zu finden. Beispielhaft seien genannt:

- Nach eigenen Aussagen haben Kinder und Jugendliche oft „einfach keinen Bock“ auf Schule. Schulumüdigkeit ist hier das Stichwort. Dies führt dazu, dass einzelne Unterrichtsstunden abgehängt werden oder auch längere Fehlzeiten zustande kommen. Die Schulumüdigkeit wird besonders verstärkt, wenn die Kinder und Jugendlichen keine oder nur geringe Zukunftsperspektiven für sie sehen.

- Schulpflichtverletzungen können auch durch das Umfeld der Schule gefördert werden, wenn sich z. B. eine Gaststätte, ein Kiosk o. ä. auf „Versorgung“ von Schulschwänzern, die sich in diesen Fällen zumeist älteren Schülerinnen und Schülern, spezialisiert hat und dadurch zum Schwänzen verleitet.

- Im Sekundarbereich II kommt es häufiger vor, dass der „Nebenjob“ der Jugendlichen – zur Aufbesserung des Taschengeldes, teilweise auch als Beitrag zum Lebensunterhalt – zeitlich mit dem Schulbesuch kollidiert und für die Jugendlichen im Zweifelsfall vorgeht.

- Im Extremfall schließen sich Kinder und Jugendliche sogar zu regelrechten „Banden“ zusammen, die, statt am Unterricht teilzunehmen, Straftaten begehen. In diesen Fällen ist Schulumüdigkeit sicher nicht die einzige Ursache. Vielmehr ist das Schulschwänzen Indikator für tiefgreifende Störungen.

- Eine weitere Ursache können Schulängste sein. In diesen Fällen spielt die schulische Situation eine wichtige Rolle. Die Kinder und Jugendlichen erleben die Schule dann als Ort ihres Versagens und der Bedrohung und trauen sich nicht mehr dort hinzugehen. Wurde z. B. eine Klassenarbeit geschwänzt, kann die Angst vor Reaktionen darauf zu weiteren Fehlzeiten führen. Solche Ängste können durch überzogene Erwartungen der Erziehungsberechtigten an die Leistungen der Schülerinnen und Schüler verstärkt werden. Auch die Klassensituation – Hänkeln durch Mitschülerinnen und –schüler – kann Schulängste und in Folge „Schulschwänzen“ fördern.

- Haben Kinder und Jugendliche weitreichende psychische Probleme, die sich auf vielfältige Weise, z. B. in Essstörungen, bis hin zu Ansätzen der Selbstverstümmelung zeigen, können diese ebenfalls Ursache für „Schulschwänzen“ sein. Auch bei Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch finden sich in der Regel hohe Fehlzeiten.

- Weiterhin spielt die häusliche Situation und die Einstellung der Erziehungsberechtigten zur Schule bei Schulpflichtverletzungen eine wichtige Rolle. Dies kann Gleichgültigkeit gegenüber dem Schulbesuch sein. Es kommt auch immer wieder vor, dass Erziehungsberechtigte die Schulpflicht bewusst verletzen, in dem sie ihre Kinder kurz vor Beginn und nach dem Ende von Ferien „aus der Schule nehmen“, um günstigere Urlaubsmöglichkeiten wahrnehmen zu können. Weitere Gründe für Fehlzeiten können sein, dass Kinder und Jugendliche Betreuungsaufgaben in der Familie übernehmen müssen und diese Aufgaben von der Familie als wichtiger als der Schulbesuch angesehen werden (z. B. bei ausländischen Mädchen), oder dass Problem in der häuslichen Situation – Trennung der Eltern, Arbeitslosigkeit, Gewaltprobleme, sexueller Missbrauch, Alkoholismus – verarbeitet werden müssen.

- Im Bereich der Berufsschule kann als Besonderheit noch dazukommen, dass einzelne Ausbilderinnen und Ausbilder den Besuch der Berufsschule als nachrangig ansehen und bei besonderen betrieblichen Anforderungen die Jugendlichen im Betrieb behalten.

Welche Maßnahmen können Schulen bei Schulpflichtverletzungen ergreifen?

In aller Regel sollten schon bei erstem unentschuldigtem Fehlen ein Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern selbst und den Erziehungsberechtigten geführt werden, um die Ursachen für den unregelmäßigen Schulbesuch zu ermitteln. Dazu ist es unabdingbar, dass Fachlehrkräfte sowie Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sich gegenseitig frühzeitig über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler informieren, damit abgestimmte Maßnahmen eingeleitet werden können. Die Schulen sollten ein Konzept zur Frage entwickeln, wie sie mit Schulpflichtverletzungen umgehen wollen. Das Ziel sollte eine zwischen den Lehrkräften – einschließlich den Beratungslehrkräften -, den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten abgestimmte Konfliktlösungsstrategie sein, die auf Prävention und nicht vorrangig auf Sanktionen gegen Fehlverhalten ausgerichtet ist. Diese Strategie könnte Bestandteil des Schulprogramms werden.

Wenn aus den Gesprächen der Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern hervorgeht, dass die Ursache für die Schulversäumnisse mit schulischen Mitteln nicht alleine in Griff zu bekommen sind, sollten möglichst frühzeitig außerschulische Hilfen in Anspruch genommen werden, z. B. die psychologischen Beratungsstellen der Kommunen und der freien Träger sowie die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die enge Zusammenarbeit der Schule mit dem Träger der Jugendhilfe liegt im wohlverstandenen Interesse der Schülerinnen und Schüler und sollte von den Schulen verstärkt und ohne Zurückhaltung in Anspruch genommen werden. Wie oben bereits ausgeführt, ist Schulschwänzen häufig ein Indikator für tiefer liegende Probleme. Hier sind Schule und Jugendhilfe gemeinsam aufgefordert präventiv zusammen zu arbeiten.

Es sollte Einigkeit bestehen: Pädagogische Maßnahmen einschließlich der Erziehungsmittel haben grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen

Als Ordnungsmaßnahme bietet § 61 Abs. 3 NSchG einen abgestuften Katalog an, der sich nach dem Schweregrad der Pflichtverletzung und der pädagogischen Zielsetzung richtet. Näheres zu den Erziehungsmitteln sind in einem in Vorbereitung befindlichen Erlass zusammengefasst werden. Des Weiteren wird hierzu auf die Kommentare zum NSchG von Seyderhelm/Nagel /Brockmann, Woltering/Bräth und Galas/Haber-malz/Schmidt und dem Aufsatz „Ist die Schule hilflos gegenüber Gewalt?“ von Galas, Habermalz und Blumenhagen im Schulverwaltungsblatt 1996, S. 126 ff. (teilweise durch Änderungen des NSchG überholt) verwiesen.

Ordnungswidrigkeiten

Bleiben pädagogische Mittel erfolglos, kommt ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Betracht. Nach § 176 NSchG werden Verstöße gegen die Vorschriften über die Erfüllung der Schulpflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet. Gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 1 NSchG handelt ordnungswidrig,

1. wer der Schulpflicht nicht nachkommt, also die oder der Schulpflichtige selbst,
2. wer als Erziehungsberechtigte (§ 71 Abs. 1 NSchG) Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen,

3. wer als Auszubildende oder Auszubildender entgegen § 71 Abs. 2 Auszubildende nicht zur Erfüllung der schulischen Pflichten anhält oder die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt.

Die Ordnungswidrigkeit muss vorsätzlich oder fahrlässig begangen sein. Ein Bußgeld kann nicht verhängt werden gegen Schülerinnen und Schüler, die z.Zt. der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 12 OWiG).

Zuständig für die Ahndung sind die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Bereich die zu besuchende Schule liegt. Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM (§ 17 OWiG).

Verfahren

Die Schule gibt in Fällen, in denen pädagogische Maßnahmen erfolglos waren, die Unterlagen über die Schulpflichtverletzung an die hierfür zuständige Behörde (Landkreis, kreisfreie Stadt, große selbstständige Stadt oder selbstständige Gemeinde) ab. Die Unterlagen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Schülerinnen oder des Schülers;
- b) den Namen und die Anschrift der Erziehungsberechtigten (§ 55 NSchG);
- c) die Bezeichnung der Schule und der Klasse, die die Schülerin oder der Schüler oder zu besuchen verpflichtet ist;
- d) eine Begründung der Schulpflicht, wenn sie bestritten wird;
- e) eine Darlegung der bisher ergriffenen Maßnahmen;
- f) die Angabe der Tage ggf. der Schulstunden, an denen die Schülerin oder der Schüler den Unterricht versäumte.

Ergeben sich Hinweise, dass die Schulpflichtverletzung darauf beruht, dass die Erziehungsberechtigten ihre Pflicht im Zeitraum kurz vor Beginn und Ende vor Ferien nach § 71 NSchG verletzt haben, sollten ebenfalls die Unterlagen an die zuständige Behörde abgegeben werden.

Die zuständige Behörde unterrichtet die Schule über das Ergebnis des Verfahrens.

Schulzwang

In Fällen, in denen die Verhängung einer Geldbuße aussichtslos erscheint, können minderjährige Schülerinnen und Schüler, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, gemäß § 177 NSchG der Schule zwangsweise zugeführt werden. Da die Schulpflichtverletzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt, finden die Vorschriften über das Nds. Gefahrenabwehrgesetz i. d. F. vom 14. April 1994 (Nds. GVBl. S. 173) Anwendung. Zuständig für die Zuführung von Schulpflichtigen zur Schule sind die Landkreise, kreisfreien Städte und selbstständigen Gemeinden. Diese Behörden haben für die Zuführung Schulpflichtiger Vollzugsbeamten zu bestellen. Wegen der Langwierigkeit des Verfahrens und seiner pädagogischen Fragwürdigkeit, sollte die zwangsweise Zuführung immer nur als letzte Maßnahme aller Möglichkeiten in Betracht kommen.

Eine andere Form zwangsweiser Zuführung etwa durch Lehrkräfte, Hausmeister, Schulassistentinnen oder Schulassistenten oder Mitschülerinnen und Mitschüler, ist nicht zulässig.

11 Erlass des MK über die „Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt...“

1 Allgemeines

- 1.1 Schule und Jugendamt haben neben den Erziehungsberechtigten das gemeinsame Ziel, Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern. Sie haben zwar spezifische Aufgabenstellungen, die ihnen übertragenen Aufgaben überschneiden sich jedoch in vielfältiger Weise.
- 1.2 Von daher leitet sich der Auftrag zur ständigen und engen Kooperation zwischen Schule und Jugendamt ab.
- 1.3 Die Zusammenarbeit dient beiden Partnern.
- 1.4 Die nachfolgenden Empfehlungen und Hinweise sollen dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt zu entwickeln und zu intensivieren.

2 Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit

- 2.1 In jedem Jugendamt und in jeder Schule sind Ansprechpartner für die Zusammenarbeit zu benennen und dem jeweils anderen Partner mitzuteilen. Ihnen obliegt es, Kontakte herzustellen und Informationen zu vermitteln. In den Schulen sollte der Schulleiter oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft (z. B. die Beratungslehrkraft) die Aufgaben als Ansprechpartner wahrnehmen.
- 2.2 Die Ansprechpartner von beiden Seiten sollten sich regelmäßig zu gemeinsamen Besprechungen treffen. Soweit dies erforderlich ist, kann auch das Schulaufsichtsamt oder das Jugendamt die Ansprechpartner aus allen oder aus mehreren Schulen zu gemeinsamen Besprechungen einladen. Bei Bedarf können auch Vertreter der Schulabteilungen der BezReg und des NLJA, Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe sowie der Polizei und ggf. Vertreter sonstiger Stellen an diesen Besprechungen teilnehmen.
- 2.3 Mitarbeitern und Jugendhilfe sollte die Möglichkeit der Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen der Schule gegeben werden. Vertreter der Schule sollten entsprechend an Dienstbesprechungen des Jugendamtes teilnehmen können.
- 2.4 Die Schule kann Mitarbeiter der Jugendhilfe zu Informationsveranstaltungen für Eltern einladen; die Anregung kann auch vom Schulleiternrat oder von Klassenelternschaften ausgehen.
- 2.5 Das Jugendamt bzw. der öffentliche Träger der Jugendhilfe und Schule fördern die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule.
- 2.6 Bei der Planung und Durchführung von Freizeitangeboten im Rahmen von Jugendarbeit stimmt sich die Schule mit dem Jugendamt bzw. dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ab. Die Angebote der freien Träger der Jugendhilfe sollten Berücksichtigung finden.
- 2.7 Schulen und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sollten sich abstimmen, um jungen Menschen gezielte Hilfen beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt gewähren zu können.

- 2.8 Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (z. B. Sucht- und Gewaltprävention) gemeinsame Aktionen (Workshops, Theateraufführungen, Aktionswochen u. a.) für junge Menschen durchführen. Örtliche Aktivitäten von anderen Jugendhilfeträgern sind einzubinden.
- 2.9 Gemeinsame Aktivitäten in den Bereichen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollten jeweils nach einem zielgruppenorientierten Ansatz geplant und durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die spezifischen Belange von Mädchen und jungen Frauen, Ausländern, Aussiedlern sowie benachteiligten und problembelasteten jungen Menschen zu berücksichtigen.
- 2.10 Ansätze, Schule als einen für den Stadtteil bedeutsamen Lern- und Kommunikationsort zu öffnen, können durch das Jugendamt bzw. öffentliche Träger der Jugendhilfe und freie Träger der Jugendhilfe nachhaltig unterstützt werden und zu einem gemeinsamen Konzept von Stadtteil bzw. Gemeinwesenarbeit führen.
- 2.11 Der gegenseitige Zugang zu regionalen sowie überregionalen bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen sollte ermöglicht werden.
- 2.12 Es bieten sich insbesondere gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen an.
- 2.13 Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter kann den Lehramtsanwärtern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit des Jugendamtes kennenzulernen.

3 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Lehrkräfte, insbesondere Beratungslehrer sowie Schulpsychologen, sollen in geeigneten Fällen, wenn Hilfen durch das Jugendamt angezeigt erscheinen, die Eltern auf diese Möglichkeiten hinweisen und ggf. Kontakte vermitteln. Persönliche Befragungen und Untersuchungen von Einzelfällen durch das Jugendamt in der Schule dürfen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

4 Datenschutz

Schule und Jugendamt sollten im Interesse der Vermeidung datenschutzrechtlicher Konflikte ihre Zusammenarbeit in ganz besonderem Maße auf das Einvernehmen und die Mitwirkung aller Beteiligten stützen, insbesondere der betroffenen jungen Menschen bzw. deren Erziehungsberechtigten. Im übrigen sind die jeweiligen bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten.

- 5 **Ein Kommentar** und die Auswertung einer Umfrage zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe findet sich im Schulverwaltungsblatt 4/2000, Seiten 149ff.

12 Vordrucke und Musterschreiben (siehe folgende Seiten)

Die Vordrucke können kopiert und verwendet werden. Die Musterschreiben stellen eine Formulierungshilfe dar. Sie sind jedoch so abgefasst, dass sie ebenfalls kopiert und zum Ausfüllen verwendet werden können. Dazu bitte die Titelüberschrift abdecken oder abtrennen.

Besondere Hinweise zum „Bußgeldverfahren“ nach OWiG

Die **Ordnungswidrigkeitenanzeige** kommt erst in Betracht, wenn **zuvor das „Jugendamt“ einbezogen** wurde. Es sollte nicht zu lange abgewartet werden.

Bei Kindern **unter 14 Jahren** muss auf der Vorderseite des Formulars die **rechte Spalte** ausgefüllt werden, da die Ordnungswidrigkeit gegen die Erziehungsberechtigten festgestellt wird.

Bei Heranwachsenden und Jugendlichen **über 14 Jahren** werden diese selbst zur Verantwortung gezogen. Entsprechend ist die **linke Spalte** auszufüllen. – Nur wenn eine verhängte Geldbuße nicht bezahlt wird, kann **anschließend** vom Jugendgericht eine Heranziehung zu einer **Arbeitsleistung** angeordnet werden.

Auf der Rückseite des Formulars (mit Anlage „Kalender-Anlage“) müssen die Fehltage **einzel**n mit **genauer Datumsanzeige** aufgeführt werden, da die Angaben „gerichtsfest“ sein müssen. Andernfalls ist eine Bearbeitung der Owi-Anzeige nicht möglich. – Als Folge unserer Vereinbarungen in der Arbeitsgruppe können nunmehr auch **sechs Einzelstunden zu einem Tag** addiert und somit geltend gemacht werden.

Die Anzeige ist von der **Schulleitung** zu unterschreiben, die sicher auch im gesamten Verfahren Hilfestellung bietet und Außenkontakte knüpft.

Schriftliche Elterninformationen

Es ist sinnvoll, eine sofortige telefonische Benachrichtigung an die Eltern mit einer schriftlichen abzusichern.

Bei fortgesetztem Schwänzen ist ein Gespräch mit den Eltern und ihrem Kind notwendig, um Hintergründe zu erfragen, Vereinbarungen zu treffen und die Folgen weiteren Schwänzens transparent zu machen.

Die Einleitung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige soll sowohl die Schüler als auch ihre Eltern nachhaltig an ihre Pflichten erinnern. Da es jedoch automatisch möglicherweise sehr unangenehme Folgen gibt (Geldbuße, Information des Jugendamtes, Arbeitsleistung, Arrest), sollten die Eltern über den Beginn dieses Verfahrens informiert sein.

Erhebungsbogen für Schulabgänger/innen

Erstellt von Petra Pankau-Tschappe,
Jugendförderung

Formular der Bußgeldstelle: Ordnungswidrigkeiten- Anzeige mit Kalender-Anlage

Erstellt von Gudrun Scharna,
Bußgeldableitung, Tel: 470-3974

1. Mahnschreiben an die Eltern wegen Fehlzeiten

2. Mahnschreiben: Einladung zu einem Gespräch über die Schulversäumnisse

3. Mahnschreiben: Ankündigung einer Ordnungswidrigkeiten-anzeige

Erstellt von Hartmut Läger, s.u.

Erhebungsbogen für Schulabgängerinnen und Schulabgänger der allgemein bildenden Schulen **2002/2003**
(Überwachung der Schulpflicht gem. §§ 65 ff. NSchG)

Pflichtangaben ↓

lfd. Nr. _____

1

zurzeit besuchte Schule	Klasse	aufnehmende neue Schule (BBS / Ort)	Schulform (BVJ, BGJ, BFS etc.)
Berufswunsch			

2 **Angaben zur Person**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort	Telefon

Erziehungsberechtigte

Mutter: Name, Vorname	Straße, PLZ und Ort
Vater: Name, Vorname	Straße, PLZ und Ort

3 **Zu erwartender Abschluss am Ende des laufenden Schuljahres**

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Abschluss der Schule für Lernhilfe | <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss |
| <input type="checkbox"/> Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss | <input type="checkbox"/> Sekundarabschluss I – Realschulabschluss |
| <input type="checkbox"/> Erweiterter Sekundarabschluss I | <input type="checkbox"/> kein Abschluss |

4 **Die Daten der Schülerin/des Schülers konnten nicht erfasst werden. Grund:** _____

5 **Jahr der Einschulung** _____

_____ Datum/Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

Weitere Angaben ↓

Ausbildungsstellensituation

6 **Weitere Ausbildung oder Tätigkeit nach Ende des laufenden Schuljahres**

<input type="checkbox"/> Ich habe einen Ausbildungsplatz betrieblich als _____ s. Rückseite (Berufsliste Nr. 101 - 1504)
schulisch als _____ s. Rückseite (Berufsliste Nr. 1601 - 1799)
<input type="checkbox"/> Ich suche noch einen Ausbildungsplatz. Mein Berufswunsch ist _____
<input type="checkbox"/> Ich werde weiter zur Schule gehen
<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsjahr <input type="checkbox"/> Berufsgrundbildungsjahr
<input type="checkbox"/> Berufsfachschule ohne Voraussetzung
<input type="checkbox"/> Berufsfachschule für Realschulabsolventen
<input type="checkbox"/> Fachoberschule <input type="checkbox"/> Fachgymnasium
<input type="checkbox"/> allgemein bildende Schule <input type="checkbox"/> anderer Schulbesuch
<input type="checkbox"/> Berufstätigkeit <input type="checkbox"/> Bundeswehr/Zivildienst <input type="checkbox"/> andere Vorhaben

7 **Geburtsort/Staat** _____ **Staatsangehörigkeit** _____

8 **Ich bin bereits vom Arbeitsamt beraten worden.** ja nein

Datum/Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum/Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bei unter 18-jährigen

Bitte gut lesbar und vollständig in doppelter Ausfertigung ausfüllen.

(Schulstempel)

Datum: _____

Abt. 32.2

ORDNUNGSWIDRIGKEITENANZEIGE
wegen Verstoßes gegen Vorschriften des
Niedersächsischen Schulgesetzes
g e g e n

SCHÜLER/IN *
für Fehltage ab dem 14. Lebensjahr

o d e r

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R*
bis zum 14. Lebensjahr von Schüler/in oder in Ausnahmefällen auch danach bei Verantwortlichkeit für die OWI
(bitte unter Punkt 1.1 erläutern)

Vorname:

Familienname:

Geburtstag:

Geburtsort:

Anschrift (derzeitige):

Vorname:

Familienname:

Anschrift:

verantwortliche/r Erziehungsberechtigte/r *):

Vorname:

Familienname:

Anschrift:

Schüler/in *):

Vorname:

Familienname:

Geburtstag:

gesetzliche/r Vertreter/in *)
- sofern diese/r *) nicht Erziehungs-
berechtigte/r *) ist -:

Vorname:

Familienname:

Anschrift:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

b. w.

1. Schulversäumnisse bestehen seit: _____
Einzelheiten, die für die Bearbeitung der Anzeige bei der Bußgeldabteilung und ggf. dem
Amtsgericht erforderlich sind:
Wiederholungsanzeige ja/nein *)

1.1 Pädagogische Maßnahmen, Besonderheiten und Ergebnisse:

1.2 Einschalten des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie (Frau/Herr *) _____
am _____ (siehe Erlass über die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Jugendamt
und freien Trägern der Jugendhilfe d. MK v. 25. Januar 1994 - Nds. MBl. Nr. 10/94 S. 335,
SVBl. 4/94 S. 91 -) **Ergebnis:**

2. **Fehlzeiten: (NICHT ZU LANGE SAMMELN, KEINE FEHLTAGE UND FEHLSTUNDEN AUS VORANZEIGE
WIEDERHOLEN)**

2.1 Folgende unentschuldigte Fehltage sollen geahndet werden:
(AUFLISTUNG SIEHE KALENDER-ANLAGE)

2.2 Folgende unentschuldigte Einzelstunden sollen geahndet werden:
(JEWEILIGE TAGE UND ENTSPRECHENDE STUNDEN BITTE EINZELN AUFLISTEN)

3. Klasse der/des *) Schulpflichtigen: _____
Klassenlehrer/in *): _____
Telefon-Nr. der Schule: _____

4. Der Arbeitgeber der/des *) angezeigten Schulpflichtigen
_____ wurde am _____ über die Schulversäumnisse informiert.
Das Ausbildungsverhältnis besteht noch/besteht seit dem _____ nicht mehr *).

5. Vor der Berufsschule besuchte Art von allgemeinbildender Schule:

6. Die **gesetzliche Schulpflicht** (12 Jahre) endet am _____.
Die **Schulpflicht an der anzeigenden Schule** endet voraussichtlich am _____.

Schulleiter/in *)

Klassenlehrer/in *)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage zur Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen Verstoßes gegen das Nds. Schulgesetz

Der Schulunterricht wurde an folgenden Tagen unentschuldig versäumt (bitte die einzelnen Fehltage durch ein Kreuz markieren):

Januar

1	8	15	22	29
2	9	16	23	30
3	10	17	24	31
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	

März

1	8	15	22	29
2	9	16	23	30
3	10	17	24	31
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	

Mai

1	8	15	22	29
2	9	16	23	30
3	10	17	24	31
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	

Juli

1	8	15	22	29
2	9	16	23	30
3	10	17	24	31
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	

September

1	8	15	22	29
2	9	16	23	30
3	10	17	24	
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	

November

1	8	15	22	29
2	9	16	23	30
3	10	17	24	
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	

Februar

1	8	15	22	29
2	9	16	23	
3	10	17	24	
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	

April

1	8	15	22	29
2	9	16	23	30
3	10	17	24	
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	

Juni

1	8	15	22	29
2	9	16	23	30
3	10	17	24	
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	

August

1	8	15	22	29
2	9	16	23	30
3	10	17	24	31
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	

Oktober

1	8	15	22	29
2	9	16	23	30
3	10	17	24	31
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	

Dezember

1	8	15	22	29
2	9	16	23	30
3	10	17	24	31
4	11	18	25	
5	12	19	26	
6	13	20	27	
7	14	21	28	

1. Mahnschreiben an die Eltern wegen Fehlzeiten in der Schule

Anschrift:

Schule:

.....
Datum

Fehlzeiten Ihrer Tochter/Ihres Sohnes, Klasse:

Sehr geehrte Frau
sehr geehrter Herr

leider haben wir bei Ihrer Tochter/Ihrem Sohn folgende Fehlzeiten in der Schule feststellen

müssen:
.....

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, welche Nachteile daraus entstehen und welche Konsequenzen weiteres Schulschwänzen nach sich ziehen würde. Bitte unternehmen Sie geeignete Schritte, damit Ihr Kind in Zukunft regelmäßig die Schule besucht.

Die Versäumnisse müssen nachgearbeitet werden.

Bei einer Fortsetzung des Fehlverhaltens werden wir zum Wohl Ihres Kindes weitergehende Maßnahmen ergreifen und Sie zu einem Gespräch in die Schule bitten.

Wir bedauern, Ihnen diese Mitteilung machen zu müssen. Aber es geht um die Zukunftschancen Ihres Kindes und das Einhalten von Pflichten und Regeln, und dabei wollen wir erzieherisch vertrauensvoll mit Ihnen zusammenarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

2. Mahnschreiben: Einladung zu einem Gespräch wegen Schulschwänzens

Anschrift:

Schule:

.....
Datum

Fortgesetzte Schulversäumnisse Ihrer Tochter / Ihres Sohnes
Klasse:

Sehr geehrte Frau

sehr geehrter Herr

leider hat Ihre Tochter / Ihr Sohn trotz Ermahnung weiterhin in der Schule gefehlt.

Fehlzeiten:.....

.....

Nachvollziehbare Begründungen liegen uns nicht vor.- Um Nachteilen bezüglich der Schullaufbahn vorzubeugen und die Pflichten deutlich zu machen, bitten wir Sie nunmehr **zusammen mit Ihrem Kind** zu einem Gespräch in die Schule.

Unser Terminvorschlag:

Sollten Sie zu dieser Zeit unmöglich kommen können, rufen Sie uns bitte umgehend an und vereinbaren einen neuen Termin. Sie können gerne eine Person Ihres Vertrauens mitbringen.

Bei diesem Gespräch möchten wir mit Ihnen die Ursachen für das Schwänzen ergründen, Regeln vereinbaren und nach Hilfsmöglichkeiten suchen sowie die unabdingbaren Folgen bei Fortsetzung des Fehlverhaltens aufzeigen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, würden wir eine Vertreterin/einen Vertreter des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) mit zu dem Gespräch bitten, damit Sie auch außerhalb der Schule einen Ansprechpartner haben und kompetente Hilfe in Anspruch nehmen können.

Bitte nehmen Sie den Gesprächstermin unbedingt wahr. Wie Sie sicher wissen, besteht für Ihr Kind Schulpflicht und für Sie die Verantwortung, im Rahmen Ihrer elterlichen Sorge auf einen regelmäßigen Schulbesuch zu achten.

Bei Fortsetzung des Schwänzens droht eine Ordnungswidrigkeitenanzeige mit Bußgeld oder (bei über 14-jährigen) möglicherweise eine Arbeitsleistung. Automatisch wird dabei der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Allgemeine Erziehungshilfe informiert.

Mit freundlichen Grüßen

3. Mahnschreiben: Ankündigung einer „Ordnungswidrigkeitenanzeige“

Anschrift:

Schule:

.....
Datum

Hartnäckiges Schulschwänzen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes

Klasse:

Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens

Sehr geehrte Frau

sehr geehrter Herr

obwohl wir ein Gespräch mit Ihnen geführt und klare Vereinbarungen getroffen haben, waren unsere Bemühungen leider erfolglos.

Erneute Fehlzeiten am:

.....
machen es nunmehr notwendig, ein **Ordnungswidrigkeitenverfahren** in Gang zu setzen. Dabei wird nach Anhörung von der Bußgeldstelle der Stadt Braunschweig ein Bußgeld verhängt. Wird dies nicht bezahlt, geht der Vorgang an das Jugendgericht, das nach Anhörung eine Arbeitsleistung festlegen kann. Außerdem wird in jedem Fall der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Allgemeine Erziehungshilfe (Jugendamt) informiert.

Bitte machen Sie Ihrer Tochter/Ihrem Sohn klar: Wir befinden uns jetzt in einem Rechtsverfahren, auf das die Schule keinen Einfluss mehr hat und in dem bei Nichtbefolgung unweigerlich weitere Maßnahmen bis hin zum Arrest verhängt werden können.

Nur eine sofortige Befolgung der Schulpflicht wird diesen von allen sicher nicht gewollten „Teufelskreis“ beenden. – Nach Zeugniserlass kann zudem unentschuldigtes Fehlen als Leistungsverweigerung gewertet werden und somit „ungenügende“ Noten nach sich ziehen. Dies würde die Chance auf einen guten Schulabschluss mindern oder unmöglich machen und damit Zukunftschancen verbauen.

Es tut uns sehr leid, dass wir Ihnen dies mitteilen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Schulleitung

.....
Klassenlehrer/in

4. Faxmitteilung an den Fachbereich Kinder, Jugend & Familie

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

- Allgemeine Erziehungshilfe -
Eiermarkt 4-5
38100 Braunschweig

- per Fax an 0531/470-8102 -

Schule (Schulstempel):

zuständige/r Sozialarbeiter/in:

(nur eintragen, falls bekannt!)

Im Falle meines/er Schülers/Schülerin

(Vorname, Name)

wohnhaft:

(Straße Hausnummer, PLZ Ort)

Klasse:

bitte ich um Rückruf unter folgender Telefonnummer:

Gut erreichbar, bin ich zu folgenden Zeiten:

(bitte nach Möglichkeit mindestens 3 Alternativtermine mit Tag und Uhrzeit anbieten)

1. Der/die Schüler/in hat bisher an Tagen unentschuldig gefehlt.

2. Folgende Maßnahmen sind von mir durchgeführt worden:

- Eine Information der Erziehungsberechtigten über das Fernbleiben des Kindes/
Jugendlichen ist insgesamt Mal telefonisch/schriftlich/persönlich erfolgt.
- Es haben insgesamt Gespräche mit dem Kind/Jugendlichen
stattgefunden. Hierbei waren
 - Mal die Erziehungsberechtigten anwesend.
 - Mal die Erziehungsberechtigten nicht anwesend.

(Datum und Name des/der Klassenlehrers/in)

4. Faxmitteilung der Polizei an die Schule

An das Rektorat

FAX:

Polizeidirektion Braunschweig
Friedrich-Voigtländer-Str. 41
38104 Braunschweig

Bearbeitet von: _____
(Name, Dienstgrad, Polizeikommissariat)

VERDACHT DER VERLETZUNG DER SCHULPFLICHT

Die Schülerin/Der Schüler-

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ PLZ, Ort: _____
Nationalität: _____ geb. am: _____ Geschlecht: m w
Schule: _____
Klasse: _____ Klassenlehrer/in: _____

wurde am _____, um _____ Uhr, in _____
(Stadtteil - Straße/Platz/Kaufhaus/Gebäude)
angetroffen und kontrolliert.

Es besteht der Verdacht, dass die Schülerin/der Schüler der Schulpflicht nicht nachkommt.

Der/die Schüler/in gab folgende Begründung, weshalb sie nicht in der Schule war:

regulär unterrichtsfrei Krankheit/Arztbesuch Unterrichtsausfall
 ich schwänze sonstiges, nämlich: _____

Die Eltern wurden von der Polizei bereits verständigt ja nein

Diese Mitteilung ergeht an Ihre Schule mit der Bitte, Kenntnis von dem Sachverhalt zu nehmen und pädagogische Maßnahmen oder ggf. Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wurde von hier aus **nicht** gefertigt.

Diese Faxmitteilung ist – nach schulinterner Prüfung - immer an die Polizeidirektion Braunschweig zurückzufaxen. Dies ist auch erforderlich, falls die benannte Person bei Ihnen nicht als Schüler bekannt sein sollte, da dann weiter ermittelt werden muss!!!

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

abgesetzt am:

RÜCKMELDUNG AN DIE POLIZEIDIREKTION

(wird von der Schule ausgefüllt)

FAX: 0531/476 1080

Die schulinterne Überprüfung hat ergeben: Die o. a. Personaldaten entsprechen der Richtigkeit.
(Zutreffendes bitte ankreuzen) Der Schüler besucht diese Schule.
 Die o. a. Begründung für die Abwesenheit war richtig Der Schüler ist an dieser Schule nicht bekannt.
 Die o. a. Begründung für die Abwesenheit war falsch, weil:

(Begründung für die Abwesenheit des Schülers)

Es hat sich um eine Schulpflichtverletzung gehandelt: ja nein

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

13 Mitglieder der Arbeitsgruppe

Arbeitsgruppe „Schulverweigerung – Absentismus – Schulschwänzen“ „Runder Tisch“ aller vom Thema betroffenen Institutionen in Braunschweig

Die Gruppe tagte (inkl. Redaktionssitzungen) während des Schuljahres 2000/01 etwa 10 mal. Danach finden pro Jahr ca. 2 Treffen der Arbeitsgruppe statt.

Bezirksregierung Braunschweig

Dez. 401	Ratzke, Psych. OR	Dez. 405	Lüders, LRSD'in
Dez. 402	Bracke, RSD		Rohland, LRSD'in

Schulen

OS Volkmarode	Tacke, Rektor	Helen-Keller-Schule,	Berkmann, Sonderschullehrer
IGS Wilhelm-Bracke	Lägel, Gesamtschulrektor	Berufsbild. Schule V,	Körtje-Lehmann, OstD'in
	Sporleder, Soz.Päd.	Berufsbild. Schule II,	Scholz (BIBer)
Kielhornschule	Junga, Sonderschullehrer		Bähre (BIBer)

Stadt Braunschweig

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt)

Fachbereichsleiter	Winkler (Segger)
Abt. 51.1 Allgemeine Erziehungshilfe	Albinus (Assmann)
	Grünberg, Werner, Kraus, Beyer, Spengler
Abt. 51.2 Besondere Erziehungshilfe	Reinmüller
	Sue
Abt. 51.3 Kindertagesstätten	Joswig-Gröttrup
Abt. 51.4 Jugendförderung	Deitmar
	Blumensaat-Werner, Pankau-Tschappe

Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit (Ordnungsamt)

Fachbereichsleiter	Awe, Städt. Dir.(bis 2002)	Bußgeldstelle	Scharna, Leiterin der BGSt
--------------------	----------------------------	---------------	----------------------------

Polizeidirektion

GS 1.5 Prävention	Butte, KHK'in	Marlow ,EGHK
GS 2.5 Beauftr. für Jugend	Buttler, KHK	

Weitere

Amtsgericht - Jugendgericht

Prölß, Jugendrichterin	Steinberg, Jugendrichter
------------------------	--------------------------

14 Notizen, wichtige Tel.-Nr., etc.

Ansprechpartner bei der ...

... Bezirksregierung Braunschweig

Gerhard Bracke, Regierungsschuldirektor im Dez. 402

0531/484-3264

Schulen

Hartmut Lägel, Gesamtschulrektor der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule

0531/286 05 17

... Stadt Braunschweig

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt)

Martin Albinus, Abteilungsleiter 51.1

0531/470-8101

Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit (Ordnungsamt)

Gudrun Scharna, Abteilungsleiterin 31.2

0531/470-2862

... Polizeidirektion

Gabriele Butte, Kriminalhauptkommissarin GS 1.5

0531/476-1036

bs4u mach mit! Braunschweiger Jugendnetzwerk

Suche:

Home

Hauptmenü

Allgemein

- News
- Forum
- Veranstaltungskalender
- Umfragen
- Adressen

Themen

- Arbeit & Jobs
- Beteiligung
- Medien
- Du & Ich
- Freiwilligendienst
- International
- Jugendarbeit
- Kultur
- Politik

Homepages

Freizeit

- Jugendgruppen & Verbände
- Initiativen / Projekte
- Jugendzentren
- Sport
- Vereine
- Spielplätze
- Musik
- Theater & Museen
- Kino

Schule

- Hauptschulen
- Realschulen
- Gesamtschulen
- Gymnasien
- Berufsbildende Schulen
- Fachschulen

hyperspace Jetzt klicken: www.hyperspace.de

Hauptschule Schuntersiedlung

news

BUNTER UND SCHÖNER
Schülercafe nach der Umgestaltung
 Am 8. März 2002 präsentierten die Schülerinnen und Schüler stolz den von ihnen renovierten Raum.

Shelter - Straßenkinder in Indien

Das Kinderrechtsteam der IGS Querum spielte das Stück anlässlich des Weltkindertages 2001.

Zurück

Diese Seite weiterempfehlen

www.bs4u.net – Kinder und Jugendportal für Braunschweig im Internet

Eigene Seiten (Homepages) für alle Schulen, Schulklassen, Arbeitsgruppen, Stadtschülerrat. Zugang mit Passwort. Eingabe von jedem PC mit Internetanschluss.

bs4u.net ist Teil des Braunschweiger Beteiligungskonzeptes für Kinder und Jugendliche und geht in der zweiten Jahreshälfte 2003 offiziell „online“.

Der Reader „Schulverweigerung und Schulschwänzen“ ist auch unter www.bezirksregierung-braunschweig.de abrufbar.